



**Begründung der Vorlage:**

Der Jugendhilfeausschuß hat auf seiner Sitzung am 22.05.1997 die Richtlinie zur Starthilfe für junge Volljährige und das Verfahren nach § 41 SGB VIII beschlossen.  
(DS-Nr. 42-A/97)

Auf Grund der bevorstehenden Euro-Umstellung ab 01.01.2002 ist der o. g. Beschluß zu ändern.

## **Richtlinie zur Finanzierung der Starthilfe für junge Volljährige und das Verfahren nach § 41 SGB VIII - Starthilfe für junge Volljährige**

---

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark finanziert auf der Grundlage des § 41 SGB Starthilfe für junge Volljährige, die aus Hilfen nach §§ 33 und 34 entlassen werden, in maximaler Höhe von 1.023 Euro (2.000 DM) unter Beachtung folgender Kriterien:

1. Die Hilfe zur Erziehung wurde beendet bzw. wird weiter gewährt in Form von Nachbetreuung im eigenen Wohnraum.
2. Der Nachweis über eigenen Wohnraum liegt vor (Mietvertrag).
3. Die Starthilfe wird ausschließlich zur Anschaffung von dringenden Ausstattungsgegenständen für die eigene Wohnung eingesetzt.
4. Der Nachweis über die Bedürftigkeit entsprechend der eigenen Einkommensverhältnisse des Antragstellers erbracht ist und vorrangig andere Möglichkeiten der materiellen Unterstützung geprüft wurden.
5. Die zuständigen SozialarbeiterInnen des SBE eine umfassende Prüfung des schriftlichen Antrages des jungen Volljährigen vollzogen haben und zum Antrag schriftlich Stellung beziehen.
6. Die Haushaltsmittel für die Verselbständigung des Antragstellers für das laufende Haushaltjahr geplant wurden.
7. Die Vorbereitung auf die Entlassung aus der Hilfeform sollte bereits durch die MitarbeiterInnen SBE genutzt werden, um zu prüfen, ob der Hilfe zur Erziehung Leistende (Heim, betreute Wohnform, Pflegefamilie) Unterstützung bei der Verselbständigung geben kann und eventuell als Zuwendungsempfänger für die finanzielle Mittel in Frage kommt.

### **Verfahren nach § 41 SGB VIII - Starthilfe für junge Volljährige**

---

1. Der Antrag des jungen Volljährigen ist schriftlich mit Begründung zu stellen.
2. Durch die zuständigen SozialarbeiterInnen des SBE erfolgt die Prüfung nach den Punkten 1 - 7 der in dieser Richtlinie formulierten Kriterien.
3. Der Antragsteller legt den Mietvertrag über den eigenen Wohnraum vor und übergibt den SozialarbeiterInnen eine Aufstellung der dringend benötigten Ausstattungsgegenstände für den Wohnraum in maximaler finanzieller Höhe von 1.023 Euro (2000,- DM). Die Ausstattungsgegenstände sind einzeln mit den Anschaffungspreisen aufzulisten.
4. Die SozialarbeiterInnen bestätigen schriftlich die Gegenstände, die als Grundbedarf von der Starthilfe finanziert werden können.

5. Die Liste der schriftlich bestätigten Gegenstände sowie die Kopie des Mietvertrages werden an den Bereich Haushalt des Amtes vom Sozialarbeiter des Bereiches SBE übergeben.
6. Auf der Grundlage der bestätigten Gegenstände und der davon abgeleiteten Höhe der finanziellen Zuwendung wird bei vollständig vorliegenden Unterlagen durch den Bereich Haushalt die ermittelte Summe für den Antragsteller zahlbar gemacht. Dazu ergeht ein Bescheid mit dem Hinweis auf die Verwendung der bestätigten Gegenstände und mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß bei Fremdverschwendung (Abweichungen von der bestätigten Gegenstandsliste bzw. über die bewilligte Höhe hinaus) eine Rückzahlung bzw. keine Nachzahlung erfolgt.
7. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mittel auf das angegebene Konto ist die Gesamtsumme mit Originalbelegen durch den Antragsteller zurückzuweisen. Erfolgt dieses innerhalb der genannten Frist nicht, sind die Mittel zurückzuzahlen. Die AntragstellerInnen sind von den SozialarbeiterInnen hierauf besonders hinzuweisen.
8. Die zuständigen SozialarbeiterInnen unterstützen den jungen Volljährigen bei der Einhaltung der Bewilligungs- und Verwendungskriterien.